
Diebe ließen Auto abschleppen

Viktor N. wollte zum Einkaufen fahren, doch da, wo sein Geländewagen am Vortag vorschriftsmäßig auf einem öffentlichen Straßengrund stand, war nichts. N.s Nachbar hatte beobachtet, wie das Auto abgeschleppt wurde und konnte ihm den Namen der Abschleppfirma nennen. Beim Abschleppdienst wurde N. bestätigt, dass sein Fahrzeug in eine Werkstatt nach Deutschland gebracht wurde. Wie sich herausstellte, erteilte eine Person unrechtmäßig der Abschleppfirma einen telefonischen Abschleppauftrag. Der Abschleppfahrer wurde von einem Mann, der beim Aufladen anwesend war, angewiesen, das Auto außer Landes zu bringen. Als Grund nannte er einen Getriebeschaden und der Autoschlüssel sei bereits in der Werkstatt. Der Unbekannte fuhr vor, der Abschleppwagen folgte ihm und so landete das Auto in der deutschen Werkstatt. Viktor N. fand mit Hilfe der Polizei die Werkstatt, in der sein Auto bereits völlig zerlegt war. Der Zusammenbau und die Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs kosteten EUR 6.703,20, der Rücktransport nach Österreich und dessen Garagierung weitere EUR 920. Viktor N. verlangte diese Kosten durch den Abschleppdienst ersetzt zu bekommen.

Wie wird das ausgehen?

Alle Instanzen werden das Abschleppunternehmen zum Ersatz dieser Kosten verpflichten. Die Firma haftet als Repräsentantin für das schuldhafte Verhalten jenes Mitarbeiters, der den Abschleppauftrag telefonisch entgegen genommen hat. Es hätte durch entsprechende Weisungen und Kontrollen des gewerberechtl. Geschäftsführers an den Abschleppfahrer sichergestellt werden müssen, im Zuge der Ausführung des Abschleppauftrages die Identifikation der Person vor Ort vorzunehmen bzw. eine allfällige Nahebeziehung zum Fahrzeughalter zu überprüfen.

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

In Viktor N.s Rechtsschutzversicherung ist der Schadenersatzrechtsschutz eingeschlossen, und die Kosten für die Beratung bei einem Rechtsanwalt sowie für die gerichtliche Geltendmachung der Kosten der Abschleppfirma werden von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu 2 Ob 273/05v vom 19. 4. 2007 entscheiden.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

